

🌐 www.dvgw.de

STELLUNGNAHME

vom 18. Juli 2025 zum

Referentenentwurf zur Beschleunigung des Ausbaus von Geothermieranlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern (Geothermie- Beschleunigungsgesetz)

DVGW Deutscher Verein des
Gas- und Wasserfaches e.V.

Ansprechpartnerin

Helena Ballreich
Hannoversche Str. 19
10115 Berlin
Tel.: +49 228 9188-900
E-Mail: helena.ballreich@dvgw.de

Ansprechpartner

Robert Ostwald
Hannoversche Str. 19
10115 Berlin
Tel.: + 49 30 794736-46
E-Mail: robert.ostwald@dvgw.de

Lobbyregisternummer DVGW: R000916

Allgemeine Anmerkungen zur Rolle von Wasserstoffspeichern in der Energiewende und zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung bei einer Beschleunigung der Wärmewende

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) hat am 03.07.2025 den Referentenentwurf für ein Geothermie-Beschleunigungsgesetz (GeoBG) vorgelegt. Der DVGW bedankt sich für die Möglichkeit, den Referentenentwurf im Rahmen der vom BMWE initiierten Verbändeanhörung zu kommentieren. Der **DVGW begrüßt die Zielsetzung des GeoBG zur Beschleunigung der Wärmewende**. Um die Transformation des gesamten Energiesystems kohärent zu gestalten, ist es erforderlich, auch den regulatorischen Rahmen für die Genehmigung für **Wasserstoffspeicher** zu setzen. Dabei sollte der Aufbau von Wasserstoffspeichern durch eine **Genehmigungsfortgeltung bei Umwidmung von Erdgasspeichern auf Wasserstoff** beschleunigt werden. Der DVGW legt dazu in dieser Stellungnahme einen Umsetzungsvorschlag zur Änderung des § 57e des Bundesberggesetzes vor.

In Deutschland sind an die **Gasnetzinfrastruktur** 47 unterirdische Gasspeicher angeschlossen. Diese unterirdischen Speicher verfügen über eine Gesamtkapazität von ca. 24 Mrd. m³ bzw. 278,5 TWh¹ – einem Volumen, das etwa einem Viertel des deutschen Jahresverbrauchs an Gas entspricht. Ein **resilientes Energiesystem** wird auch in Zukunft auf auskömmliche Speicherkapazitäten zurückgreifen müssen, um eine fluktuierende Energieerzeugung mit dem Energieverbrauch in Einklang zu bringen und zugleich die Netzstabilität zu gewährleisten.²

Die **Notwendigkeit zur großvolumigen Energiespeicherung in Wasserstoff-Untergrundspeichern (UGS)** resultiert aus der zeitlich- und räumlichen Entkopplung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen und dem Bedarf. Speichertechnologien werden dabei sowohl für den kurzfristigen Ausgleich der Fluktuationen als auch für die Langzeitspeicherung benötigt. **Außer den großvolumigen UGS zur Energiespeicherung von Erdgas besitzen keine derzeit verfügbaren oder in Entwicklung befindlichen Speichertechnologien eine annähernd ausreichende Kapazität für eine großvolumige Speicherung von Erneuerbaren Energien (EE)** zur Sicherung der Grundlastfähigkeit und Absicherung der Netzstabilität bei wachsendem EE-Anteil.³ In den BMWE-Langfristszenarien wird ein „[s]ignifikanter H2-Speicherbedarf in Deutschland schon ab 2030“⁴ erwartet.

Heute **bestehende UGS können größtenteils für die Speicherung von Wasserstoff umgerüstet und auf diese Weise weitergenutzt werden**. Dies trifft insbesondere auf die 29 aktuell verfügbaren Kavernenspeicher zu, die sich in unterirdischen Salzstöcken befinden und eine Gesamt-Speicherkapazität von 31 TWh für Wasserstoff bereitstellen könnten. Bei Porenspeichern unterliegt die Eignung für Wasserstoff einer Einzelfallprüfung. Sollten alle vorhandenen UGS umgerüstet werden können, könnte eine Speicherkapazität von bis zu 50 TWh bereitgestellt werden.⁵ Bei Kavernenspeichern kann aufgrund mehrerer Forschungsprojekte davon ausgegangen werden, dass Salzformationen für die Speicherung von Wasserstoff geeignet sind. Bei Porenspeichern kann eine Eignung für Wasserstoff aufgrund individueller Untersuchungen erfolgen.⁶ **Der Zubau von weiteren Wasserstoffspeichern ist notwendig**.

Der DVGW weist aber auch darauf hin, dass für die **öffentliche Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge** im Wasserhaushaltsgesetz seit 1957 ein **Vorrang gegenüber anderen Nutzungen** festgelegt ist. Deshalb ist in festgesetzten Wasserschutzgebieten und in

¹ Das Speichervolumen verteilt sich auf Kavernenspeicher (137 TWh), Porenspeicheranlagen (119,9 TWh) und sonstige Speicheranlagen (21,6 TWh).

² BDEW, DVGW, Zukunft Gas (2023): Wege zu einem resilienten und klimaneutralen Energiesystem 2045. Transformationspfad für die neuen Gase.

³ BVEG, DVGW, INES (2022): Wasserstoff Speicher – soviel ist sicher. Transformationspfade für Gasspeicher.

⁴ Fraunhofer ISI et al. (2024): Langfristszenarien für die Transformation der Energiesystems in Deutschland. Energieangebot (02.07.2024), S. 37.

⁵ DVGW-Kurzstudie Wasserstoffspeicher: Potenziale, Herausforderung und Ausblick (vgl. Veröffentlichung Sept. 2025)

⁶ DVGW (2023): H2-Datenbank UGS (UGS-Kompodium Wasserstoff).

Trinkwassereinzugsgebieten gemäß Trinkwassereinzugsgebieteverordnung dieser Vorrang auch durch neue gesetzliche Regelungen wie dem geplanten GeoBG zu beachten.

Der vorliegende Entwurf des GeoBG und die damit verbundenen Änderungen des BBergG und des WHG führen durch

- eine uneingeschränkte Feststellung des überragenden öffentlichen Interesses für Anlagen im Anwendungsbereich des GeoBG,
- die Regelungen zum vorzeitigen Beginn,
- vereinfachte berg- und wasserrechtliche Genehmigungserfordernisse und verkürzte Beteiligungspflichten der zuständigen Behörden sowie
- die pauschale wasserrechtliche Erlaubnisfreiheit für bestimmte Anlagen

zu einer nicht akzeptablen Beschränkung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung in den o. g. Gebieten. Durch die geplanten gesetzlichen Regelungen und Änderungen haben sowohl die zuständigen Wasserbehörden als auch die Verantwortlichen für die öffentliche Wasserversorgung nicht mehr die Möglichkeit, die mit einem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen auf die Trinkwasserressourcen im erforderlichen Maße zu prüfen. Damit wäre in den betroffenen Gebieten die Versorgungssicherheit für die öffentliche Wasserversorgung grundsätzlich in Frage gestellt. Im konkreten Einzelfall ist daher eine besonders sorgfältige Schutzgüterabwägung zwischen dem Klimaschutz auf der einen und dem **Schutz der Trinkwasserressourcen** auf der anderen Seite **erforderlich**. Die zuständigen Behörden müssen im Rahmen ihres Bewirtschaftungsermessens diese Abwägung vornehmen und sollten im begründeten Einzelfall Befreiungen von Verboten und Beschränkungen in Wasserschutzgebieten erteilen können.

Zu Artikel 1 Geothermie- Beschleunigungsgesetz– GeoBG

Allgemeine Anmerkungen zum GeoBG: Der DVGW merkt an, dass die Wärmewende nicht zu Lasten der öffentlichen Wasserversorgung und des vorsorgenden Gewässerschutzes erfolgen darf.

Wir weisen insb. auf folgerndes hin:

- Der in § 4 GeoBG formulierte Vorrang des überragenden öffentlichen Interesses für Geothermieanlagen darf nicht den verfassungsrechtlich garantierten Vorrang der öffentlichen Wasserversorgung untergraben.
- Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete sollten aus dem Anwendungsbereich vereinfachter Zulassungsverfahren (z. B. vorzeitiger Baubeginn) ausgenommen werden.
- Erlaubnisfreie Nutzungen von Grundwasser zur Wärmeengewinnung (z. B. durch Haushaltswärmepumpen) dürfen nicht in Vorrang-, Trinkwassereinzugs- oder Wasserschutzgebieten gelten.
- Eine sorgfältige wasserrechtliche Prüfung durch Behörden und Wasserversorger muss auch bei kleinen Anlagen gewährleistet bleiben – insbesondere durch Beibehaltung der Erlaubnispflicht in sensiblen Gebieten.
- Die technische Ausgestaltung geothermischer Anlagen kann Risiken für den Wasserhaushalt minimieren, dennoch ist eine Einzelfallprüfung in Wasserschutzgebieten unerlässlich.

Der DVGW fordert daher, dass das GeoBG um eine klarstellende Regelung ergänzt wird, wonach die wasserrechtlichen Schutzgüter – insbesondere in Wasserschutzgebieten – nicht durch vereinfachte Zulassungsverfahren oder pauschale Erlaubnisfreiheiten eingeschränkt werden dürfen.

Zu § 2 GeoBG: Der in § 2 GeoBG neu eingefügte Absatz 2 (siehe DVGW-Formulierungsvorschlag) trägt dem überragenden öffentlichen Interesse der Errichtung, des Betriebs und der Änderung von Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 GeoBG Rechnung, indem es Befreiungen von Verboten grundsätzlich ermöglicht und geeignete Kriterien für diese Möglichkeit benennt. Die an dieser Stelle vorgeschlagenen Regelungen orientieren sich an bestehenden Regelungen des § 49 AwSV.

Mit unserem Vorschlag für einen zusätzlichen Absatz 2 in § 2 beschränken wir das Verbot auf die flächenmäßig kleinsten Schutzzonen I (Fassungsbereich) und II (engere Zone). Die in der Regel

flächenmäßig den mit Abstand größten Teil eines Wasserschutzgebietes umfassende Schutzzone III (weitere Zone) fällt nicht unter das Verbot. Das trägt dem in § 4 GeoBG festgestellten überragenden öffentlichen Interesse für Anlagen gemäß § 2 in besonderer Weise Rechnung

Formulierungsvorschlag: § 2 wird durch den folgenden § 2 Absatz 2 ergänzt:

„§ 2 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz ist anzuwenden auf die Zulassung der nachstehenden Anlagen und Leitungen, einschließlich der jeweils dazugehörigen Nebenanlagen und Bohrungen:

1. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von Tiefengeothermie,
2. einer Anlage zur Aufsuchung oder Gewinnung von oberflächennaher Geothermie,
3. einer Wärmepumpe,
4. eines Wärmespeichers
5. einer Wärmeleitung.

(2) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone (Schutzzonen I und II) von Wasserschutzgebieten dürfen keine Anlagen gemäß Absatz 1 errichtet und betrieben werden. Die zuständige Behörde kann von diesem Ausschluss eine Befreiung erteilen, wenn

- 1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und**
- 2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.**

Zu § 4 GeoBG: Wasserschutzgebiete sind unverzichtbar für die dauerhafte Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. In Wasserschutzgebieten ist der Schutz der Trinkwasserressourcen das vorrangige Ziel, eine Schutzgüterabwägung hat im Zuge der Festsetzung bereits stattgefunden, so dass diese nicht durch nachträgliche Festlegungen im GeoBG zunichte gemacht werden dürfen.

Formulierungsvorschlag: § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

§ 4 Überragendes öffentliches Interesse

Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung einer Anlage nach § 2 Nummer 1 bis 4 liegen bis zum Erreichen der Netto-Treibhausgasneutralität im Jahr 2045 im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Sie sollen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 1 ist in den jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung sowie in festgesetzten Wasserschutzgebieten und ausgewiesenen Trinkwassereinzugsgebieten nicht anzuwenden.“

Zu § 5 GeoBG: Festgesetzte Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete dienen der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. In ihnen wurde in einem umfassenden wasserrechtlichen Verfahren ein Vorrang des öffentlichen Interesses an einer sicheren öffentlichen Wasserversorgung festgestellt. Darüber dürfen sich auch die Regelungen des GeoBG nicht hinwegsetzen.

Formulierungsvorschlag: § 5 wird durch den folgenden § 5 ersetzt:

„§ 5 Vorzeitiger Beginn

Für eine Anlage nach § 2 Nummer 1 besteht außerhalb von Wasserschutzgebieten gemäß § 52 WHG und außerhalb von Trinkwassereinzugsgebieten gemäß TrinkwEGV ein öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn im Sinne des § 17 Absatz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils geltenden Fassung sowie für Vorhaben nach § 2 Nummer 1 nach § 57b Absatz 1 Nummer 3 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), in der jeweils geltenden Fassung.“

Zu Artikel 4 Änderung des Bundesberggesetzes

Zu § 57e BbergG

Zu § 57e Absatz 1: In einigen Fällen enthält die Sole, die zur Wärmeengewinnung mit heißem Thermalwasser zutage gefördert wird, auch bestimmte Bodenschätze. Eine Trennung ist vor der Zutageförderung technisch oftmals nicht möglich. Aus diesem Grund sollten sich die auf die Gewinnung der Erdwärme bezogenen Vorschriften auf diese mitgeförderten Bodenschätze erstrecken. Sofern hierbei eine Gewinnung der entsprechenden Bodenschätze stattfindet, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Einträgen in Boden und Grundwasser zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Nutzung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen. Eine entsprechende Klarstellung sollte in § 57e Abs. 1 aufgenommen werden.

Formulierungsvorschlag: § 57e Absatz 1 wird durch den folgenden § 57e Absatz 1 ersetzt:

*(1) Für die Zulassung von Betriebsplänen für Vorhaben im Zusammenhang mit der Gewinnung von Erdwärme nach diesem Gesetz, **für anlässlich der Förderung von Erdwärme zu Tage geförderte weitere Bodenschätze** sowie für Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb eines Untergrundspeichers zur Speicherung von Wasserstoff, Wasserstoffgemischen oder von Wärme nach § 4 Absatz 9 Satz 2 sind die Absätze 2 bis 7 anzuwenden. **Sofern hierbei eine Gewinnung von Bodenschätzen stattfindet, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zum Schutz vor Einträgen in Boden und Grundwasser zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt für die Nutzung und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen.***

Zu § 57e Absatz 4: Festgesetzte Wasserschutzgebiete und Trinkwassereinzugsgebiete dienen der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. In ihnen wurde in einem umfassenden wasserrechtlichen Verfahren ein Vorrang des öffentlichen Interesses an einer sicheren öffentlichen Wasserversorgung festgestellt. Zur Wahrung des öffentlichen Interesses müssen die zuständige Behörde und die Verantwortlichen für die öffentliche Wasserversorgung eine angemessene Frist für die Prüfung eines Vorhabens bekommen, die nicht durch die pauschale Frist von einem Monat beschnitten werden darf.

Formulierungsvorschlag: § 57e Absatz 4 wird durch den folgenden § 57e Absatz 4 ersetzt:

*„(4) Behörden, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben nach Absatz 1 berührt wird, werden in elektronischer Form über das Verfahren informiert und übermitteln ihre Stellungnahmen ausschließlich elektronisch an die zuständige Behörde. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren zur Zulassung einer Anlage gemäß Absatz 1 innerhalb einer Frist von einem Monat keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die beteiligte Behörde sich nicht äußern will. **Satz 2 gilt nicht für Verfahren in festgesetzten Wasserschutzgebieten gemäß § 52 WHG und Trinkwassereinzugsgebieten gemäß TrinkwEGV.** Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, hat die Genehmigungsbehörde eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen sicherzustellen.“*

Zu § 57e Absatz 9 (Neu): Umwidmung von Erdgasspeichern auf Wasserstoff durch Genehmigungsfortgeltung vereinfachen und beschleunigen: Der DVGW regt an, von der Option zur Genehmigungsfortgeltung von Speichern bei der Umwidmung von Erdgas auf Wasserstoff gemäß EU-Gas/H₂-Binnenmarkt-Richtlinie Artikel 8 Absatz 9 ((EU) 2024/1788) Gebrauch zu machen und erforderliche Anpassungen im BbergG vorzunehmen. Eine Fortgeltung ist dringend geboten, denn ein auf Erneuerbare Energien (EE) ausgerichtetes Energiesystem und ein resilienter Wasserstoffmarkt benötigen großvolumige Speicherlösungen. Außer Untergrundspeichern (UGS) besitzen keine derzeit verfügbaren oder in Entwicklung befindlichen Speichertechnologien eine annähernd ausreichende Kapazität für eine großvolumigen Speicherung von EE zur Sicherung der Grundlastfähigkeit und Absicherung der Netzstabilität bei wachsendem EE-Anteil. Bestehende

Erdgas-UGS bieten dafür ein erhebliches Potenzial. Im Vergleich zu einem UGS-Neubau können bestehende Speicher schneller für die Nutzung mit Wasserstoff bereitstehen, da sich die Realisierungszeiten bei einer UGS-Umstellung im Vergleich zu einem UGS-Neubau um mehrere Jahre verkürzen. Aufgrund des engen Zeithorizonts bis zur Erreichung der Klimaneutralität und des stark wachsenden Bedarfs an Wasserstoffspeichern sollten diese Vorteile der Umstellung bestehender Speicher unbedingt genutzt werden. Die Möglichkeit zur Fortgeltung bestehender Genehmigungen bei Umstellung auf Wasserstoff reduziert Genehmigungsaufwand, beschleunigt den Markthochlauf und sichert Investitionen.

Zur Umsetzung von Artikel 8 Absatz 9 der Richtlinie (EU) 2024/1788 ist § 57e BBergG um eine Regelung zu ergänzen, die die Fortgeltung bestehender Betriebsgenehmigungen für Erdgas-UGS bei Umstellung auf Wasserstoff ermöglicht, sofern die technische Betriebssicherheit nachgewiesen ist. Dies kann durch eine Prüfung wasserstofftauglicher Anlagenteile, z. B. über die DVGW H₂-Datenbank verifHy.de, erfolgen. Unternehmen können bei der Umstellung die Anlagenteile identifizieren, für die eine für den Erdgasbetrieb ausgesprochenen Genehmigung fortgelten soll, und über die Datenbank nachweisen, dass die technische Betriebssicherheit durch die Umstellung auf Wasserstoff erhalten bleibt. Auf Basis dieses Nachweises entscheidet die zuständige Behörde über die Fortgeltung bezüglich der Umstellung auf Wasserstoff.

Formulierungsvorschlag: In § 57e BBergG wird folgender Absatz 9 eingefügt:

„(9) Für bestehende Untergrundspeicher, die für die Speicherung von Erdgas genehmigt wurden, gilt die Genehmigung auch für die Speicherung von Wasserstoff, sofern die technische Eignung der Anlagenteile nachgewiesen ist und keine sicherheitsrelevanten Bedenken bestehen. Die zuständige Behörde entscheidet auf Antrag über die Fortgeltung.“

Allgemeine Anmerkungen zum Bundesberggesetz (BBergG): Der DVGW regt zudem an, folgenden Vorschlag bei der Anpassung des BBergG zu prüfen, um die Verfügbarkeit von ehemaligen Erdgas- und Erdöllagerstätten für die Wasserstoffspeicherung zu erhöhen:

Hintergrund: Für die Errichtung eines Wasserstoffspeichers in einer ehemaligen Erdgas- bzw. Erdöllagerstätte werden derzeit die identischen Erlaubnisse wie für die Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen (KW) benötigt. Dadurch entsteht eine Situation die Nutzung der ehemaligen Lagerstätten zur Wasserstoffspeicherung behindert: Verfügt ein Unternehmen über eine KW-Aufsuchungslizenz, darf ein potenzieller Speicherbetreiber im gleichen Gebiet nicht mehr nach leergeförderten Erdgas-/Erdölfeldern für eine potenzielle Wasserstoffspeicherung suchen. Der Zugang zu ehemaligen Lagerstätten ist damit nicht mehr von der Lizenzgewährung durch die zuständigen Genehmigungsbehörden abhängig, sondern nur über einen (entgeltlichen) Vertrag mit dem KW-Lizenzinhaber möglich. Da fast alle der ehemaligen Lagerstätten von aktiven KW-Aufsuchungslizenzen überlagert sind, ist der Erwerb derzeit die einzige Möglichkeit einen Wasserstoffspeicher zu entwickeln und beinhaltet entsprechende Blockierungsmöglichkeiten insbesondere für ausländische Unternehmen. Hier wäre es wünschenswert, im BBergG eine Regelung zu schaffen, beide Aufsuchungslizenzen (KW, Wasserstoffspeicherung) getrennt voneinander beantragen zu können. Eine Ausformulierung dieses Sachverhaltes, welche auch den Vorrang untereinander regelt, ist aufgrund der Kürze der für die Kommentierung zur Verfügung stehenden Zeit leider noch nicht möglich gewesen.

Zu Artikel 5 Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

Zu § 46 Absatz 1 Satz 1 WHG: Eine wasserrechtliche Erlaubnis für Geothermievorhaben sollte weiterhin in Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten Pflicht bleiben, damit eine sorgfältige Prüfung durch Behörden und betroffene Wasserversorgungsunternehmen möglich bleibt und der vorbeugende Schutz der Trinkwasserressourcen durch angemessene Festlegung von Nebenbestimmungen berücksichtigt werden kann. Dies ist sowohl für Großwärmepumpen aufgrund ihrer technischen Dimensionierung als auch für Haushalte aufgrund ihrer hohen Anzahl notwendig. Geothermische Anlagen und Wasserschutzgebiete/Trinkwassereinzugsgebiete müssen sich nicht grundsätzlich ausschließen (Ausnahme: Anlagen in Zone I und II sind nicht tragbar – siehe

Anmerkung zu § 2 GeoBG). Es können durch technische Vorgaben (v. a. bei den Wärmeträgermedien) Gefährdungen des Wasserhaushalts minimiert werden. Dies ist aber nur über Nebenbestimmungen in einem Genehmigungsverfahren rechtssicher möglich und durchsetzbar. Einwandige Wärmekollektoren (§ 46 (3)), Erdwärmesonden mit kritischen Wärmeträgermedien oder Wasser-Wasser-Wärmepumpen sind je nach Lage in einem Wasserschutzgebiet bzw. Trinkwassereinzugsgebiet kritisch zu prüfen. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung werden bei Nutzung oberflächennaher Geothermie in einem Wasserschutzgebiet bzw. in einem Trinkwassereinzugsgebiet für relativ wenige Haushalte Erleichterungen geschaffen, während die öffentliche Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge eine vermeidbare Gefährdung für die Trinkwasserressourcen hinnehmen müsste.

Zur Sicherstellung des Vorrangs der öffentlichen Wasserversorgung als Aufgabe der Daseinsvorsorge hält der DVGW die folgenden Ergänzungen zu Änderungen des Wasserhaushaltsgesetzes für erforderlich:

Änderungsvorschlag: § 46 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

In Nummer 1 wird nach der Angabe „Haushalt“ die Angaben „inklusive Wärmeversorgung über den Entzug von Wärme aus dem Wasser **außerhalb von Wasserschutzgebieten und Trinkwassereinzugsgebieten**“ eingefügt.“